

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein MINT-Bildung im Kreis Olpe“. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Vereins ist Olpe.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und materielle Förderung der MINT-Bildung (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) im Kreis Olpe. Mit dem Förderverein stellen insbesondere Unternehmen aus dem Kreis Olpe finanzielle Mittel für schulische, außerschulische und berufsbildende Förderungen im MINT-Bereich zur Verfügung. Dies soll durch Förderung der Ausrüstung/Ausstattung und der in diesem Kontext stattfindenden Angebote nachhaltig durch den Förderverein geschehen.
- (2) Zu diesem Zweck beschafft der Verein die notwendigen Mittel.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen auf Antrag des Vorstandes aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich angezeigt.
- (5) Bei einer Austrittserklärung während des Vereinsjahres erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Sie haben dort Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Über diesen Betrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 6 Datenschutzklausel

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der Datenschutz

Grundverordnung für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des einzelnen Fördermaßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes, die üblichen Veröffentlichungen und Berichterstattungen über Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten des Vereins in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie weiteren Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand beschließt über die jährliche Bereitstellung der Vereinsbeiträge für Angebote der MINT-Bildung auf Basis der strategischen Zielplanung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Sie können telefonisch, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Wählbar ist jedes Mitglied, das vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird und dessen Zustimmung zur Kandidatur mündlich oder schriftlich vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.

§ 9 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Die Ladung kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Ausschlaggebend ist dabei die letzte dem Vorstand vorliegende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend andere Mehrheiten bestimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. Festlegung der Beitragsordnung
 - e. Alle Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung außerdem zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein bedient sich einer Geschäftsführung, die ausschließlich im Innenverhältnis tätig ist. Diese wird vom Regionalen Bildungsnetzwerk des Kreises Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, unentgeltlich wahrgenommen.

- (2) Die Geschäftsführung bereitet insbesondere die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung vor und protokolliert deren Ergebnisse. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet jährlich die strategische Zielplanung vor.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 8 Abs. 1 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Olpe als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung der MINT-Bildung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 28.05.2018 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins MINT-Bildung im Kreis Olpe hat am 28.05.2018 diese Beitragsordnung beschlossen:

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag richtet sich nach eigenem Ermessen. Er beträgt jedoch mindestens
 - a. für Einzelpersonen und Familien 10 €,
 - b. für Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte) 50 €,
 - c. für kleine Unternehmen (bis 49 Beschäftigte) 100 €,
 - d. für mittlere Unternehmen (bis 249 Beschäftigte) 200 €,
 - e. für große Unternehmen (über 249 Beschäftigte) 300 €,
 - f. für Institutionen, Vereine, Verbände 200 €.
- (4) Die Beitragspflicht besteht jeweils für das volle laufende Geschäftsjahr und im Fall der Austrittserklärung auch für das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung rechtswirksam wird (siehe § 3 Abs. 5 der Satzung).
- (5) Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres beantragen, reduziert sich die Beitragspflicht für das Beitrittsjahr auf die Hälfte des für sie geltenden Beitragssatzes.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr zum Ende des auf den Monat der Aufnahmeentscheidung folgenden Monats.
- (7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 28.05.2018 in Kraft.